

Handbuch der Rechtspraxis: HRP 3

Insolvenzrecht

von

Dr. Michael Frege, Prof. Ulrich Keller, Ernst Riedel

8. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65241 7

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kapitel 6. Rechtsmittel im Insolvenzverfahren

forderung unzulässig auf inhaltliche Angaben stützt²⁶ oder den Antrag des Schuldners, der auf die Aufforderung reagiert hat, zurückweist.²⁷ Sieht das Insolvenzgericht nach § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO vom gerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren ab, ist dies nicht anfechtbar.²⁸ Die Ablehnung der Eigenverwaltung kann weder isoliert noch mit der Insolvenzeröffnung angefochten werden.²⁹ Die Einstellung des Verfahrens nach § 211 InsO ist nicht anfechtbar.³⁰ Nicht anfechtbar sind Maßnahmen des Insolvenzverwalters³¹ und Beschlüsse der Gläubigerversammlung³² oder des Gläubigerausschusses. Diese sind nur begrenzt angreifbar: Gegen eine Maßnahme des Insolvenzverwalters kann beispielsweise ein Gläubiger bei dem Gericht um Ausübung der Aufsicht nach §§ 58 ff. InsO ersuchen.³³ Lehnt es das Gericht ab, im konkreten Fall wie vom Gläubiger begehrt gegen den Verwalter vorzugehen, steht dem Gläubiger hiergegen kein Rechtsmittel zu;³⁴ die persönliche Haftung des Verwalters den Gläubigern gegenüber wird als ausreichender Schutz der Gläubiger angesehen, sie haben keinen Anspruch gegen das Gericht auf konkrete Ausübung des Aufsichtsrechts.³⁵ Als Ausfluss des Aufsichtsrechts wird auch die Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses auf die Vergütung des Insolvenzverwalters nach § 9 InsVV angesehen; die Verweigerung ist für den Insolvenzverwalter daher unanfechtbar.³⁶ Gegen

LG Düsseldorf, Beschl. v. 9.4.2003 – 25 T 248/03, NZI 2003, 505; anfechtbar nur bei grober Kompetenzüberschreitung des Gerichts BayObLG, Beschl. v. 2.12.1999 – 4 Z BR 8/99, NZI 2000, 129 = ZIP 2000, 320; OLG Köln, Beschl. v. 8.9.2000 – 2 W 166/00, NZI 2000, 538 = ZIP 2000, 1732; OLG Celle, Beschl. v. 16.10.2000 – 2 W 99/00, NZI 2001, 254; *Kirchhof* in Heidelberger Kommentar, InsO, § 6 Rn. 8 ff.

²⁶ LG Oldenburg, Beschl. v. 16.6.2000 – 6 T 1348/99, NZI 2000, 486.

²⁷ OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 20.3.2002 – 25 W 106/01, ZInsO 2003, 567; LG Aachen, Beschl. v. 3.5.2003 – 3 T 133/03, ZInsO 2003, 572; LG Berlin, Beschl. v. 3.6.2003 – 86 T 614/03, ZInsO 2003, 575.

²⁸ LG Berlin, Beschl. v. 21.1.2003 – 86 T 2/03, ZInsO 2003, 188.

²⁹ BGH, Beschl. v. 11.1.2007 – IX ZB 10/05, NZI 2007, 240; BGH, Beschl. v. 11.1.2007 – IX ZB 85/05, NZI 2007, 238.

³⁰ BGH, Beschl. v. 25.1.2007 – IX ZB 234/05, NZI 2007, 243.

³¹ Auch des vorläufigen Insolvenzverwalters, LG Gera, Beschl. v. 5.3.2002 – 5 T 111/02, ZIP 2002, 1737.

³² OLG Saarbrücken, Beschl. v. 14.12.1999 – 5 W 374/99, NZI 2000, 179; KG, Beschl. v. 23.3.2001 – 7 W 8076/00, NZI 2001, 310; OLG Celle, Beschl. v. 21.2.2001 – 12 W 11/01, NZI 2001, 317 = ZIP 2001, 658, dazu EWiR 2001, 587 (*Beutler*); betreffend die Wahl eines anderen Insolvenzverwalters nach § 57 InsO OLG Naumburg, Beschl. v. 26.5.2000 – 5 W 30/99, NZI 2000, 428 = ZIP 2000, 1394 = EWiR 2000, 683 (*Pape*); OLG Zweibrücken, Beschl. v. 19.10.2000 – 3 W 198/00, ZIP 2000, 2173; LG Göttingen, Beschl. v. 29.6.2000 – 10 T 70/00, NZI 2000, 490 = ZIP 2000, 1501; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 19.10.2000 – 3 W 198/00, NZI 2001, 35; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30.1.2001 – 3 W 276/00, NZI 2001, 204; allgemein *Ganter/Lohmann* in Münchener Kommentar, § 6 Rn. 17; *Uhlenbruck* in *Uhlenbruck*, InsO, § 76 Rn. 26.

³³ *Ganter/Lohmann* in Münchener Kommentar, § 6 Rn. 18; *Lüke* in *Kübler/Prütting/Bork*, InsO, § 58 Rn. 4 ff.

³⁴ OLG Schleswig, Beschl. v. 11.1.1984 – 1 W 68/83, ZIP 1984, 473; LG Karlsruhe, Beschl. v. 4.11.1980 – 11 T 329/80, ZIP 1980, 1072; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.2.1983 – 25 T 52/83, ZIP 1984, 972.

³⁵ *Lüke* in *Kübler/Prütting/Bork*, InsO, § 58 Rn. 12.

³⁶ BGH, Beschl. v. 1.10.2002 – IX ZB 53/02, DZWIR 2003, 101 m. Anm. *Keller* = NZI 2003, 31 = ZIP 2002, 2223; OLG Köln, Beschl. v. 7.1.2002 – 2 W 173/01, NZI 2002, 153 = ZIP 2002, 231, dazu EWiR 2002, 295 (*Keller*); anders noch OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.10.2001 – 3 W 177/01, NZI 2002, 43; LG Stuttgart, Beschl. v. 15.8.2000 – 10 T

Teil 1. Allgemeine Grundsätze des Insolvenzrechts

Beschlüsse der Gläubigerversammlung kann ein (unterlegener) Gläubiger Antrag auf Aufhebung nach § 78 InsO stellen,³⁷ dem Schuldner steht keine Möglichkeit zu, gegen Beschlüsse der Gläubigerversammlung vorzugehen.

2. Verfahrensgang bei Einlegung der sofortigen Beschwerde

- 239 Die Beschwerde ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 InsO mit § 569 Abs. 2, 3 ZPO schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Insolvenzgericht einzulegen, Anwaltszwang besteht nach § 78 ZPO nicht.³⁸ Die Beschwerdeschrift hat nach § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen sowie die Erklärung zu enthalten, dass Beschwerde eingelegt werde, sie bedarf der Unterschrift.³⁹ Beschwerdegericht ist in Insolvenzsachen das Landgericht, zu dessen Bezirk das Amtsgericht – Insolvenzgericht gehört, in Folge der Zuständigkeitskonzentration des § 2 Abs. 1 ZPO ist es regelmäßig das Landgericht am Ort des Insolvenzgerichts; es gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 72 GVG. Der im jeweiligen Fall Beschwerdeberechtigte ergibt sich aus der konkreten Vorschrift der Insolvenzordnung, die das Beschwerderecht regelt, so ist der Schuldner nach § 34 Abs. 2 InsO beschwerdeberechtigt gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Ablehnung der Eröffnung auf einen Gläubigerantrag hin ist er nach § 34 Abs. 1 InsO zudem beschwerdeberechtigt, wenn Abweisung mangels Masse erfolgt ist, um die nachteiligen Folgen der öffentlichen Bekanntmachung und der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO zu verhindern.⁴⁰ Bei Eigenantrag ist der Schuldner beschwerdeberechtigt, wenn er den Antrag zurückgenommen hat und dennoch das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.⁴¹ Gegen die Eröffnung auf Eigenantrag steht dem Schuldner keine Beschwerde zu.⁴² Der Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 ZPO von zweihundert Euro muss erreicht werden, wenn Gegenstand der Beschwerde Kosten des Verfahrens sind.⁴³
- 240 Die Beschwerdefrist des § 569 Abs. 1 ZPO beträgt zwei Wochen und ist Notfrist im Sinne der Zivilprozessordnung. Sie beginnt nach § 6 Abs. 2 InsO mit Verkündung oder Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Wird diese aber öffentlich bekanntgemacht, beginnt die Beschwerdefrist wegen der Regelung des § 9 Abs. 3 InsO erst mit Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO, auf den Zeitpunkt einer Zustellung der Entscheidung an den Beschwerdeführer kommt es dann nicht an (dazu Rn. 69, 70).⁴⁴ Die Unkenntnis

149/00, NZI 2000, 547; LG Rostock, Beschl. v. 21.9.2000 – 2 T 334/99, NZI 2001, 158; eingehend Keller, Vergütung, Rn. 534 ff.

³⁷ Dazu Lücke in Kübler/Prütting/Bork, InsO, § 58 Rn. 4, 9.

³⁸ Zu den formalen Voraussetzungen allgemein Zöller/Gummer, ZPO, § 569 Rn. 10; Kirchhof in Heidelberger Kommentar, InsO, § 6 Rn. 23 ff.

³⁹ OLG Köln, Beschl. v. 3.5.2000 – 2 W 79/00, NZI 2000, 435; allgemein zur zulässigen Einlegung durch den Beschwerdeführer selbst Zöller/Gummer, ZPO, § 569 Rn. 7; Hess, InsO, § 6 Rn. 135 ff.

⁴⁰ BT-Drucks. 12/2443, S. 121.

⁴¹ OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.7.2001 – 8 W 165/01, NZI 2002, 44.

⁴² BGH, Beschl. v. 18.1.2007 – IX ZB 170/06, ZIP 2007, 499.

⁴³ Kirchhof in Heidelberger Kommentar, InsO, § 6 Rn. 28.

⁴⁴ Anders BGH, Beschl. v. 20.3.2003 – IX ZB 140/02, ZIP 2003, 768, dazu kritisch EWIR 2003, 977 (Keller); OLG Köln, Beschl. v. 3.1.2000 – 2 W 270/99, ZIP 2000, 195 = NZI 2000, 169 = DZWIR 2000, 114; Ganter/Lohmann in Münchener Kommentar, InsO, § 9 Rn. 24.

Kapitel 6. Rechtsmittel im Insolvenzverfahren

über die öffentliche Bekanntmachung kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der Fristen des § 234 ZPO begründen.⁴⁵

Das Insolvenzgericht kann nach § 572 Abs. 1 ZPO der sofortigen Beschwerde 241 abhelfen.⁴⁶ Diese Abhilfebefugnis steht sowohl dem Richter als auch dem Rechtspfleger als Insolvenzgericht im Sinne dieser Vorschrift zu, je nach Zuständigkeit im Insolvenzverfahren.⁴⁷ Über die Abhilfe ist durch Beschluss zu entscheiden, dem Gegner ist rechtliches Gehör zu gewähren. Einer Begründung bedarf nur der Nichtabhilfebeschluss, dieser auch nur dann, wenn der Beschwerdeführer neue Tatsachen vorgebracht hat, die zu berücksichtigen waren und gleichwohl keine andere Entscheidung rechtfertigten.⁴⁸ Die Entscheidung darf erst nach Eingang und Prüfung der Beschwerdebegründung ergehen; bei überlanger Dauer der Begründung seitens des Beschwerdeführers ist diesem eine Frist mit Androhung der Zurückweisung zu setzen.⁴⁹ Hilft das Insolvenzgericht der Beschwerde ab, hat es die angefochtene Entscheidung aufzuheben und gegebenenfalls über einen Antrag oder Sachverhalt neu zu entscheiden. Der Beschluss über die Abhilfe ist insbesondere demjenigen zuzustellen, zu dessen Nachteil er ergeht.⁵⁰ Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, das Beschwerdegericht kann aber die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung vorläufig aussetzen (§ 570 Abs. 3 ZPO); die gleiche Befugnis steht im Hinblick auf die Abhilfebefugnis des § 572 Abs. 1 ZPO dem Insolvenzgericht zu.⁵¹

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung 242 durch Beschluss; auch für das Beschwerdegericht gilt der Amtsermittlungsgrundsatz des § 5 InsO. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung unter Darstellung des gegenständlichen Sachverhaltes⁵² zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Gegenüber dem Beschwerdeführer gilt das Verbot der reformatio in peius.⁵³ Dies gilt insbesondere bei Beschwerden in Vergütungsfragen (§ 64 Abs. 3 InsO), bei welchen der Insolvenzverwalter Beschwerdeführer

⁴⁵ LG Frankfurt, Beschl. v. 10.11.1995 – 2/9 T 269/95, KTS 1996, 258 = ZIP 1995, 1836 = EWIR 1996, 79 (Tappmeier).

⁴⁶ Kirchhof in Heidelberger Kommentar, InsO, § 6 Rn. 31.

⁴⁷ BT-Drucks. 14/4722, S. 114; Gerhardt in Jaeger, InsO, § 6 Rn. 36; Ganter in Münchener Kommentar, InsO, § 6 Rn. 45; Uhlenbruck in Uhlenbruck, InsO, § 6 Rn. 17; Kirchhof in Heidelberger Kommentar, InsO, § 6 Rn. 31.

⁴⁸ LG München I, Beschl. v. 12.4.2001 – 14 T 5477/01, ZInsO 2001, 425; Ganter in Münchener Kommentar, § 6 Rn. 48.

⁴⁹ LG Erfurt, Beschl. v. 17.9.2003 – 1 T 424/03, ZIP 2003, 1955.

⁵⁰ Ausführlich Schmerbach in Frankfurter Kommentar, InsO, § 6 Rn. 18 ff.

⁵¹ Kirchhof in Heidelberger Kommentar, InsO, § 6 Rn. 31.

⁵² BGH, Beschl. v. 20.6.2002 – IX ZB 56/01, NZI 2002, 575; OLG Köln, Beschl. v. 3.1.2000 – 2 W 270/99, ZIP 2000, 195; OLG Köln, Beschl. v. 19.1.2000 – 2 W 271/99, NZI 2000, 133 = DZWIR 2000, 118; BayObLG, Beschl. v. 24.5.2000 – 4 Z BR 11/00, NZI 2000, 434; BayObLG, Beschl. v. 4.7.2000 – 4Z BR 12/00, ZInsO 2000, 519; OLG Köln, Beschl. v. 14.6.2000 – 2 W 85/00, NZI 2000, 480; OLG Celle, Beschl. v. 8.11.2000 – 2 W 112/00, NZI 2001, 155; OLG Köln, Beschl. v. 28.3.2001 – 2 W 39/01, NZI 2001, 318 = ZIP 2001, 1018; an einem subsumtionsfähigen Sachverhalt fehlt es auch dann, wenn das Beschwerdegericht unter Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs einen entscheidungserheblichen Sachvortrag nicht zur Kenntnis genommen hat, OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.7.2001 – 8 W 165/01, NZI 2002, 44.

⁵³ Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 6 Rn. 44; Ganter in Münchener Kommentar, InsO, § 6 Rn. 72; Uhlenbruck/Uhlenbruck, InsO, § 6 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen; Prütting in Kübler/Prütting/Bork, InsO, § 6 Rn. 31.

Teil 1. Allgemeine Grundsätze des Insolvenzrechts

ist.⁵⁴ Eine Kostenentscheidung entsprechend §§ 91 ff. ZPO kann dann ergehen, wenn Beteiligte mit widerstreitenden Interessen an dem Beschwerdeverfahren beteiligt waren; kein Beteiligter ist aber der Verwalter oder der vorläufige Verwalter, wenn nach § 64 InsO gegen seine Vergütungsfestsetzung sofortige Beschwerde eingelegt wird, ihm können die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht auferlegt werden. Eine Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren fällt nach KV GKG 2361 nur an, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird nach § 6 Abs. 3 Satz 1 InsO erst mit ihrer Rechtskraft wirksam,⁵⁵ das Beschwerdegericht kann aber die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 InsO).

3. Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde

- 243 a) **Die sofortige weitere Beschwerde bis 31.12.2001.** Die sofortige weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts war nach Maßgabe des bis 31.12.2001 geltenden § 7 InsO nur nach Maßgabe des § 26 Nr. 10 EGZPO statthaft. Sie hat praktisch keine Bedeutung mehr, es wird auf die Voraufgabe Rn. 243 bis 248 verwiesen.⁵⁶
- 244 b) **Die Rechtsbeschwerde seit 1.1.2002.** aa) **Statthaftigkeit bis 27. Oktober 2011.** Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts war bis 27. Oktober 2011 unmittelbar nach § 7 InsO⁵⁷ die Rechtsbeschwerde statthaft. Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO war wegen § 7 InsO für alle nach § 6 InsO anfechtbaren Entscheidungen des Insolvenzgerichts gegeben.⁵⁸ Einer besonderen Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landgericht als Beschwerdegericht bedurfte es nicht.⁵⁹
- 245 bb) **Zulassung nach § 574 ZPO.** Mit Aufhebung des § 7 InsO zum 27. Oktober 2011 ist nach den allgemeinen Vorschriften die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat. Dies hat zu erfolgen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder Sicherung einheitlicher Rechtsprechung geboten ist.⁶⁰ Mit der Rechtsbeschwerde kann – soweit die Voraussetzungen des § 574 ZPO erfüllt sind – nur die Verletzung von Bundesrecht oder Recht, das

⁵⁴ BGH, Beschl. v. 6.5.2004 – IX ZB 349/02, BGHZ 159, 122, 130 = NJW-RR 2004, 1422 = NZI 2004, 440 = ZIP 2004, 1214; BGH, Beschl. v. 16.6.2005 – IX ZB 285/03, NZI 2005, 559 = ZIP 2005, 1371 = ZVI 2005, 385; eingehend *Keller*, Vergütung, Rn. 510.

⁵⁵ Dazu *Hess*, InsO, § 6 Rn. 175 ff.

⁵⁶ Eingehend auch *I. Pape* in *Uhlenbruck*, InsO, § 7 Rn. 1; *Hess*, InsO, § 7 Rn. 10 ff.

⁵⁷ Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozessrechts (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887).

⁵⁸ Keine Anwendung auf sonstige Verfahren, wie Kostenfestsetzung, BGH, Beschl. v. 18.7.2002 – IX ZB 77/02, NZI 2002, 629.

⁵⁹ *Prütting* in *Kübler/Prütting/Bork*, InsO, § 7 Rn. 7 ff.; *Lüke*, ZIP 2001, 1661, Abschnitt III.; im ersten Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 8. Februar 2006 zum Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens (vom 13. April 2007, BGBl. I S. 509) war vorgesehen, § 7 InsO als Zulassungsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auszugestalten; der Vorschlag ging nicht in den Gesetzentwurf vom 2. November 2006 (BT-Drucks. 16/3227) ein und wurde nicht Gesetz; allgemein zum Erfordernis der Kammerentscheidung zur Zulassung der Rechtsbeschwerde BGH, Beschl. v. 13.3.2003 – IX ZB 134/02, NZI 2003, 398 m. Anm. *Fölsch*.

⁶⁰ BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – IX ZB 31/02, DZWIR 2002, 462 m. Anm. *Graeber* = NZI 2002, 509 = ZIP 2002, 1459.

Kapitel 6. Rechtsmittel im Insolvenzverfahren

über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinauswirkt, gerügt werden (§ 576 Abs. 1 ZPO).

Die Tatbestände des 574 Abs. 3 Satz 1 mit Abs. 2 ZPO sind erfüllt, wenn⁶¹ 246

- die Sache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr. 1); der Tatbestand liegt vor, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage in einer Vielzahl von Fällen denkbar ist oder wenn die Instanzgerichte oder das Schrifttum⁶² einer Rechtsmeinung des Bundesgerichtshofs nicht zu folgen vermögen.⁶³ Die wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite einer Rechtsfrage kann ebenfalls Berücksichtigung finden.⁶⁴
- die Fortbildung des Rechts durch Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts geboten ist (Nr. 2 erste Alternative); der Tatbestand liegt vor, wenn die Auslegung einer materiellrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Bestimmung im Einzelfall erforderlich ist oder eines Gesetzeslücke geschlossen werden muss.⁶⁵ Eine Rechtsbeschwerdeentscheidung ist in diesen Fällen aber nur dann erforderlich, wenn es bisher an einer richtungsweisenden Orientierung der Gesetzesanwendung für typische und verallgemeinerungsfähige Sachverhalte fehlt.⁶⁶
- die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (Nr. 2 zweite Alternative); dieser Tatbestand ist gegeben, wenn erhebliche Unterschiede in der Rechtsprechung zur selben Rechtsfrage erkennbar sind. Dabei sind Abweichungen zu höherrangigen oder gleichgeordneten Gerichten zu beachten.⁶⁷ Die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist aber auch nur dann erforderlich, wenn über die Einzelfallentscheidung hinaus Interessen der Allgemeinheit nachhaltig berührt werden,⁶⁸ und wenn die Gefahr besteht, dass die Abweichung zu höherrangiger – insbesondere natürlich der des Bundesgerichtshofs – oder gleichrangiger Rechtsprechung dauerhaft besteht (Wiederholungsgefahr).⁶⁹ Beruht die angefochtene Entscheidung erkennbar und offenkundig auf einem Verstoß gegen Verfahrensgrundrechte, bedarf es dieser sogenannten Wiederholungsgefahr nicht.⁷⁰ Insoweit bleibt für diesen letzten Fall bei greif-

⁶¹ Allgemein *Gerhardt* in *Jaeger*, InsO, § 7 Rn. 6 ff.; *I. Pape* in *Uhlenbruck*, InsO, § 7 Rn. 5 ff.; *Kirchhof* in *Heidelberger Kommentar*, InsO, § 7 Rn. 10 ff.

⁶² OLG Zweibrücken, Beschl. v. 31.5.2000 – 3 W 94/00, NZI 2000, 373; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 25.9.2000 – 3 W 205/00, NZI 2000, 535; OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 29.8.2000 – 26 W 61/00, NZI 2000, 531; *I. Pape* in *Uhlenbruck*, InsO, § 7 Rn. 12.

⁶³ BT-Drucks. 14/4722, S. 102 ff.; BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – V ZB 16/02, NJW 2002, 3029 = ZIP 2002, 1826, dazu EWiR 2002, 1101 (*Schmidt*).

⁶⁴ BT-Drucks. 14/4722, S. 105.

⁶⁵ BT-Drucks. 14/4722, S. 104; BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – V ZB 16/02, NJW 2002, 3029 = ZIP 2002, 1826; *I. Pape* in *Uhlenbruck*, InsO, § 7 Rn. 8.

⁶⁶ BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – V ZB 16/02, NJW 2002, 3029 = ZIP 2002, 1826.

⁶⁷ BGH, Beschl. v. 29.5.2002 – V ZB 11/02, NJW 2002, 2473 = ZIP 2002, 1506, dazu EWiR 2003, 607 (*Wank*); OLG Celle, Beschl. v. 8.3.2000 – 2 W 23/00, ZIP 2000, 706; OLG Köln, Beschl. v. 10.3.2000 – 2 W 274/99, ZIP 2000, 760; OLG Köln, Beschl. v. 1.12.2000 – 2 W 202/00, ZIP 2000, 2312; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.1.2001 – 2 W 8/01, NZI 2001, 259.

⁶⁸ BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – V ZB 16/02, NJW 2002, 3029 = ZIP 2002, 1826; zum Wegfall der grundsätzlichen Bedeutung einer Sache vor Rechtskraft der Beschwerdeentscheidung BGH, Beschl. v. 23.3.2006 – IX ZB 124/05, NZI 2006, 608.

⁶⁹ BGH, Beschl. v. 4.9.2002 VIII ZB 23/02, NJW 2002, 3783; *I. Pape* in *Uhlenbruck*, InsO, § 7 Rn. 9.

⁷⁰ BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – V ZB 16/02, NJW 2002, 3029 = ZIP 2002, 1826.

Teil 1. Allgemeine Grundsätze des Insolvenzrechts

barer Gesetzeswidrigkeit noch die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde geöffnet.

- 247 **cc) Einlegung der Rechtsbeschwerde.** Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Rechtsbeschwerdegericht einzulegen (§ 575 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die in § 575 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ZPO geforderten Angaben enthalten und nach Absatz 3 der Vorschrift begründet werden.⁷¹ Die Rechtsbeschwerde muss durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt und begründet werden.⁷²
- 248 **dd) Verfahrensgang.** Über die Rechtsbeschwerde entscheidet nach § 133 GVG der Bundesgerichtshof, eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ist nicht gegeben.⁷³ Das Beschwerdegericht hat bei der Rechtsbeschwerde keine Abhilfebefugnis.

Das Rechtsbeschwerdegericht prüft, ob die Erstbeschwerde zulässig war; fehlt es bereits an einer zulässigen Erstbeschwerde, ist auch die Rechtsbeschwerde unzulässig und zu verwerfen.⁷⁴ Dabei muss die Beschwerdeentscheidung eine subsumtionsfähige Sachverhaltsdarstellung enthalten,⁷⁵ das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Tatsachenfeststellung gebunden (§ 577 Abs. 2 Satz 3 und 4 mit § 559 ZPO).⁷⁶

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Anträge der Parteien gebunden (§ 577 Abs. 2 ZPO), Verfahrensmängel sind von Amts wegen zu berücksichtigen.

- 249 Die Rechtsbeschwerde ist begründet, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 577 Abs. 3 ZPO).⁷⁷ Das Rechtsbeschwerdegericht kann selbst abschließend entscheiden, wenn der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt ist (§ 577 Abs. 5 ZPO), ansonsten verweist es an das

⁷¹ Die Begründung muss sich auf alle selbständig tragenden Gründe der Beschwerdeentscheidung beziehen, BGH, Beschl. v. 29.9.2005 – IX ZB 430/02, NZI 2006, 48; auch auf mögliche Unzulässigkeit der Erstbeschwerde BGH, Beschl. v. 30.3.2006 – IX ZB 171/04, NZI 2006, 606 = ZIP 2006, 1417 = ZVI 2006, 444; zur früheren weiteren Beschwerde OLG Celle, Beschl. v. 4.4.2001 – 2 W 37/01, NZI 2001, 379; *Kexel* in *Graf-Schlicker*, InsO, § 7 Rn. 5, 6.

⁷² BGH, Beschl. v. 21.3.2002 – IX ZB 18/02, NZI 2002, 399; BGH, Beschl. v. 4.7.2002 – IX ZB 221/02, NJW 2002, 2793; BGH, Beschl. v. 17.2.2004 – IX ZB 306/03, ZInsO 2004, 441.

⁷³ Vielmehr war es Ansinnen des Reformgesetzgebers, mit der ursprünglich geplanten Bestimmung der Oberlandesgerichte als Beschwerdegerichte die Landgerichte auszuschalten und so eine Dreistufigkeit der Gerichtsbarkeit herzustellen; zum ursprünglichen Gesetzentwurf BT-Drucks. 14/4722, S. 72; so auch *Lüke*, ZIP 2001, 1661, Abschnitt III. Fußnote 12.

⁷⁴ BGH, Beschl. v. 23.10.2003 – IX ZB 369/02, NZI 2004, 166; BGH, Beschl. v. 6.5.2004 – IX ZB 104/04, ZIP 2004, 1379 = ZVI 2004, 625, dazu EWiR 2004, 1003 (*Hintzen*); BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 54/04, NZI 2006, 239; zur früheren weiteren Beschwerde OLG Celle, Beschl. v. 13.9.2000 – 2 W 85/00, NZI 2000, 545 = ZIP 2000, 1992; anders noch OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 20.12.1999 – 25 W 124/99, NZI 2000, 137.

⁷⁵ BGH, Beschl. v. 20.6.2002 – IX ZB 56/01, NZI 2002, 575; BGH, Beschl. v. 7.4.2005 – IX ZB 63/03, NZI 2005, 414 = ZVI 2005, 443.

⁷⁶ OLG Köln, Beschl. v. 3.1.2000 – 2 W 270/99, ZIP 2000, 195; OLG Köln, Beschl. v. 19.1.2000 – 2 W 271/99, NZI 2000, 133 = DZWIR 2000, 118; BayObLG, Beschl. v. 24.5.2000 – 4 Z BR 11/00, NZI 2000, 434; BayObLG, Beschl. v. 4.7.2000 – 4 Z BR 12/00, ZInsO 2000, 519; OLG Köln, Beschl. v. 14.6.2000 – 2 W 85/00, NZI 2000, 480; OLG Celle, Beschl. v. 8.11.2000 – 2 W 112/00, NZI 2001, 155; OLG Köln, Beschl. v. 28.3.2001 – 2 W 39/01, NZI 2001, 318 = ZIP 2001, 1018.

⁷⁷ Eingehend ähnlich zur Revision *Hess*, InsO, § 7 Rn. 22 ff.

Kapitel 6. Rechtsmittel im Insolvenzverfahren

Beschwerdegericht oder das Insolvenzgericht zurück (§ 577 Abs. 4 ZPO).⁷⁸ Das Rechtsbeschwerdegericht kann bis zur endgültigen Entscheidung die Vollziehung der Entscheidung des Insolvenzgerichts aussetzen.⁷⁹ Das Verbot der reformatio in peius gilt auch für das Rechtsbeschwerdegericht. Das Rechtsbeschwerdegericht begründet seine Entscheidung nach Maßgabe des § 577 Abs. 6 ZPO.

Die Gebühren des Rechtsbeschwerdeverfahrens ergeben sich aus KV GKG 250 2362, 2363, 2364. Der Beschwerdewert bestimmt sich nach § 47 GKG oder nach § 58 GKG. Die Gebühren des Anwalts bestimmen sich nach VV RVG 3502 mit §§ 28, 23 Abs. 3 Satz 2 RVG.⁸⁰

II. Rechtsmittel gegen Rechtspflegerentscheidungen

1. Wegfall der Rechtspflegererinnerung, § 11 Abs. 1 RPflG

Mit der Neufassung des § 11 RPflG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes⁸¹ ist das frühere System der besonderen Rechtspflegererinnerung weitgehend abgeschafft.⁸² Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist nach § 11 Abs. 1 RPflG in der seit 1. Oktober 1998 geltenden Fassung das Rechtsmittel gegeben, das nach dem jeweils geltenden Verfahrensrecht allgemein statthaft ist, eine besondere Rechtspflegererinnerung gibt es nicht mehr. Damit hat § 11 Abs. 1 RPflG in seiner Neufassung nur klarstellende Bedeutung.

Im Insolvenzverfahren ist gegen die Entscheidung des Rechtspflegers allein die sofortige Beschwerde nach § 6 InsO statthaft. Hilft der Rechtspfleger dieser nicht nach § 572 Abs. 1 ZPO ab, legt er die Sache dem für die Beschwerde nach § 568 ZPO zuständigen Landgericht vor, eine Vorlage an den Richter erfolgt nicht.⁸³

Gleiches gilt für Rechtsmittel in Kostensachen gegen den Kostenansatz des Rechtspflegers als Kostenbeamten des gehobenen Dienstes: Über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet zunächst gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG das Gericht, und dort der Rechtspfleger, wenn er funktionell für das Hauptverfahren zuständig ist.⁸⁴ Die Entscheidung ergeht durch zu begründenden Beschluss. Gegen diese Entscheidung ist die einfache Beschwerde statthaft, über die das Beschwerdegericht entscheidet, dem Gericht, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat, steht ein Abhilferecht zu (§ 66 Abs. 3 Satz 1 GKG). Hilft in diesem Fall der Rechtspfleger der Beschwerde nicht ab, legt er die Sache unmittelbar dem Landgericht zur Entscheidung vor.

⁷⁸ BGH, Beschl. v. 8.7.2004 – IX ZB 589/02, ZIP 2004, 1555; I. Pape in Uhlenbruck, InsO, § 7 Rn. 24; Kirchhof in Heidelberger Kommentar, InsO, § 7 Rn. 28.

⁷⁹ BGH, Beschl. v. 21.3.2002 – IX ZB 48/02, DZWIR 2002, 284 m. Anm. Busch = NZI 2002, 338 = ZIP 2002, 718.

⁸⁰ Keller, Vergütung, Rn. 846 ff.

⁸¹ Vom 6.8.1998 (BGBl. I S. 2030).

⁸² Zur Anfechtung von Rechtspflegerentscheidungen im Insolvenzverfahren Hoffmann, NZI 1999, 425, 429.

⁸³ Gerhardt in Jaeger, InsO, § 6 Rn. 19.

⁸⁴ Hartmann, Kostengesetze, § 66 GKG Rn. 26.

Teil 1. Allgemeine Grundsätze des Insolvenzrechts

2. Anwendung des § 11 Abs. 2 RPflG

- 254 Ist eine Entscheidung nach den Regelungen der Insolvenzordnung nicht anfechtbar, kann gegen sie mit der Erinnerung zum Richter nach § 11 Abs. 2 RPflG angegangen werden. Diese besondere Rechtspflegererinnerung wird verfassungsrechtlich damit begründet, dass der Rechtspfleger nicht als Richter im Sinne des Grundgesetzes angesehen werden kann und daher wegen Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg zum Richter gewahrt werden muss.⁸⁵ Die Erinnerung ist fristgebunden, entsprechend § 6 InsO und § 569 ZPO beträgt die Erinnerungsfrist zwei Wochen. Der Rechtspfleger kann nach § 11 Abs. 2 Satz 2 RPflG der Erinnerung abhelfen; hilft er nicht ab, hat er die Sache dem Richter zur Entscheidung vorzulegen. Über die Erinnerung entscheidet der Richter abschließend, gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 255 Als an sich unanfechtbare aber mit Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG anfechtbare Entscheidungen im Insolvenzverfahren kommen in Betracht die Entscheidungen über vorläufige Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens oder Untersagung nach § 158 Abs. 2 Satz 2, § 161 Satz 2 InsO, die Entscheidung über Wiedereinsetzung den vorigen Stand für den Schuldner nach § 186 InsO,⁸⁶ die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO oder die Einstellung wegen Masseunzulänglichkeit nach §§ 208 ff. InsO.⁸⁷ Anfechtbar ist die Einstellung wegen Masselosigkeit nach §§ 207, 216 Abs. 1 InsO; sie kann auch auf die Zahlung eines Massekostenzuschusses als neu vorgebrachte Tatsache im Sinne des § 571 Abs. 2 ZPO gestützt werden.

III. Anfechtung der Stimmrechtsentscheidung nach § 18 Abs. 3 RPflG

1. Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Stimmrechtsentscheidung

- 256 Einer besonderen Anfechtung unterliegt die Stimmrechtsentscheidung des Rechtspflegers in einer Gläubigerversammlung nach § 77 Abs. 2 Satz 2 InsO (ausführlich dazu Rn. 1308 ff.). Ihr liegt folgende Problematik zu Grunde: Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit gefasst (§ 76 Abs. 2 Satz 1 InsO). Diese berechnet sich nach den Forderungsbeträgen und nicht nach der Zahl der Gläubiger.⁸⁸ Gezählt werden nur die Stimmen der in der Versammlung anwesenden Gläubiger, die nicht erschienenen sind an die Beschlüsse gebunden. Die Gewährung von Stimmrecht erfolgt danach, ob die Forderung eines Gläubigers nach §§ 178 Abs. 3 InsO anerkannt ist oder nicht. Grundsätzlich haben nur die Gläubiger festgestellter Forderungen Stimmrecht (§ 77 Abs. 1 Satz 1 InsO), ihr Stimmrecht kann nicht angetastet werden. Wurde eine Forderung von dem Insolvenzverwalter oder von einem Gläubiger bestritten (§ 178 Abs. 1 Satz 1, § 179 InsO), wird im Termin erörtert, ob dem Gläubiger ein bleibendes, also auch für spätere Versammlungen gültiges Stimmrecht gewährt werden soll (§ 77 Abs. 2 Satz 1 InsO). Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet nach § 77 Abs. 2 Satz 2 InsO abschließend das Gericht. Die Entscheidung ist an sich unanfechtbar (§ 6 Abs. 1 InsO). Auch wenn

⁸⁵ Rellermeyer, Rpfleger 1998, 309, Abschn. 5.

⁸⁶ BGH, Beschl. v. 3.7.2014 – IX ZB 2/14, NZI 2014, 724.

⁸⁷ Dazu eingehend Vallender, NZI 1999, 385.

⁸⁸ Ausführlich Kübler in Kübler/Prütting/Bork, InsO, § 76 Rn. 15 ff.